



# SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Zuständige Stelle

## Betrieblicher Ausbildungsplan für die Berufsausbildung Revierjäger/in

Auszubildende/r	Ausbildungsbetrieb	Ausbilder/in

Der/die **Ausbildende** hat gemäß § 4 der Verordnung über die Berufsausbildung zum Revierjäger vom 18.05.2010 unter **Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes** für den/die Auszubildende/n einen **individuellen betrieblichen Ausbildungsplan** zu erarbeiten. Der/die Auszubildende hat für die Vermittlung aller Ausbildungsinhalte zu sorgen.

Der Ausbildungsplan ist in vierfacher Ausfertigung zu erstellen. Je eine Ausfertigung erhalten der/die Auszubildende, der Ausbildungsbetrieb, der/die Ausbilder/in und der/die zuständige Ausbildungsberater/in am forstlichen Bildungszentrum in Möckern OT Magdeburgerforth.

Der Ausbildungsplan soll als **Hilfestellung zur sach- und zeitgerechten Planung und Durchführung der betrieblichen Berufsausbildung** dienen. Alle Qualifikationen (Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten), die im Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum/zur Revierjäger/in aufgeführt sind, sollen darin ausgewiesen sein und auf die konkreten Verhältnisse des Ausbildungsbetriebes bezogen, sowie den Ausbildungsabschnitten (Ausbildungshalbjahre) zeitlich zugeordnet werden.


Die im **Ausbildungsrahmenplan sachlich gegliederten Ausbildungsinhalte** sind Mindestanforderungen im Rahmen der betrieblichen Ausbildung. Neben fachspezifischen Fertigkeiten und Kenntnissen sollen auch übergreifende Qualifikationen (z.B. Selbständigkeit; Fähigkeit zur Problemlösung; Teamgeist; Entscheidungsfähigkeit) vermittelt werden. Die **zeitliche Gliederung** ordnet den einzelnen Ausbildungsjahren jeweils bestimmte Lerninhalte zu. Diese sind innerhalb bestimmter Zeitrahmen in der betrieblichen Ausbildung zu vermitteln. Abhängig von den konkreten betrieblichen Bedingungen kann die zeitliche Gliederung angepasst werden.

Ein zentrales Prinzip der Ausbildung im Beruf Revierjäger/-in ist das **selbständige Planen, Durchführen und Kontrollieren der beruflichen Tätigkeiten**. Bei der Vermittlung aller Fertigkeiten und Kenntnisse


sind immer die **Zusammenhänge mit dem gesamten betrieblichen Geschehen** zu berücksichtigen. Entsprechende Vorgaben dazu sind auch in der zeitlichen Gliederung zur Ausbildungsordnung formuliert. Bei allen praktischen Arbeiten sind die tätigkeitsspezifischen ergonomischen Grundsätze und die Arbeitsschutzbestimmungen zu beachten. Zugleich ist ein umweltgerechtes Verhalten zu vermitteln.

#### Hinweise für die Handhabung des Ausbildungsplanes:

Fertigkeiten und Kenntnisse, die in den entsprechenden Ausbildungsjahren erworben werden sollen, sind in der Checkliste durch Schattierung gekennzeichnet. Vor bzw. zu Beginn der Ausbildung sind in die jeweiligen Felder mit einem Schrägstrich zu versehen, wenn die jeweiligen Fertigkeiten und Kenntnisse im Betrieb vermittelt werden können.

Beispiel: 

Die Felder sind mit einem zweiten Schrägstrich in Querrichtung zu versehen, wenn der/die Auszubildende die betreffenden Fertigkeiten und Kenntnisse erworben hat.

Beispiel: 

(Kann die Vermittlung nicht im geplanten Ausbildungsjahr erfolgen, wird die Vermittlung durch ein Kreuz im/in den anderen Jahr/en eingetragen)

Von der zeitlichen Gliederung kann abgewichen werden, wenn die betrieblichen Verhältnisse dies erfordern.

- In der Spalte „betriebliche Anmerkungen“ können die konkreten Ausbildungsinhalte des Betriebes zur jeweiligen Lernzielposition eingetragen werden. Angaben über andere Lern- bzw. Ausbildungsorte, zeitliche Anmerkungen, besondere betriebliche Gegebenheiten usw. sollen dort aufgeführt sein. Zusätzlich vorgesehene, über die Mindestanforderungen der Verordnung hinausgehende Ausbildungsinhalte können in den jeweiligen Leerfeldern vermerkt bzw. geplant werden
- Der Ausbildungsplan ist dem Ausbildungsnachweis des Auszubildenden beizufügen.
- Der Ausbildungsplan ist zur Zwischen- und Abschlussprüfung mitzubringen.
- Bei verkürzter Ausbildungsdauer sind die Ausbildungsinhalte in der vertraglichen Ausbildungszeit zu vermitteln. Bei zweijährigen Ausbildungsverträgen sind in der betrieblichen Ausbildung alle Inhalte des ersten und zweiten Ausbildungsjahres, die bis zur Zwischenprüfung vorgesehen sind, im ersten Ausbildungsjahr zu vermitteln. Eine davon abweichende Planung nach § 5 Satz 2 Revierjäger-Ausbildungsverordnung sollte nur innerhalb desselben Ausbildungsjahres vorgenommen werden.
- Ausbildungsinhalte, die nicht im Lehrrevier vermittelt werden können, sind deutlich zu kennzeichnen.

## Betrieblicher Ausbildungsplan für die Berufsausbildung Revierjäger/in

	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Ausbildungsjahr		Anmerkungen, Inhalte, Lernort/e, sonstiges
		1. Lj.	2. Lj.	
<b>A</b>	<b>Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten</b>			
<b>1.</b>	<b>Jagd- und Reviermanagement, betriebliche Abläufe und Organisation (§3 Abs. 2 Abschnitt A Nummer 1)</b>			
1.1	Wildbestände ermitteln			
1.2	Einzel- und Gesellschaftsjagden vorbereiten, bei der Leitung mitwirken und Jagdgäste führen			
1.3	Arbeits- und Betriebsmittel auswählen			
1.4	Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen reinigen, pflegen, prüfen und warten			
1.5	Arbeitsplatz vorbereiten, Maßnahmen zur Vermeidung von Personen- und Sachschäden im Umfeld des Arbeitsplatzes, insbesondere beim Jagdbetrieb, treffen			
1.6	Arbeits- und Betriebsanweisungen umsetzen			
1.7	Daten zur Arbeitsdurchführung feststellen, insbesondere Aufwandsmengen berechnen, Arbeitszeitbedarf sowie Größe von Flächen schätzen und ermitteln.			
1.8	Arbeitsabläufe unter Berücksichtigung betrieblicher und struktureller Gegebenheiten, insbesondere nach wirtschaftlichen und ergonomischen Gesichtspunkten, planen und durchführen			
1.9	Betriebsvorräte und Inventar erfassen und bewerten			
1.10	Betriebliche Software anwenden			
1.11	Streckenlisten auswerten und Abschusspläne erstellen			
1.12	Jagdbetrieb planen, organisieren und durchführen			
1.13	An revierübergreifender Wildbewirtschaftung im Rahmen von Hegegemeinschaften und Bewirtschaftungsbezirken beratend und koordinierend mitwirken			
1.14	Wildschäden erkennen und ermitteln, Schadensregulierung einleiten			
1.15	Jahreswirtschaftspläne erstellen			

1.16	Bei Geschäftsvorgängen einschließlich Kalkulationen mitwirken, insbesondere Angebote vergleichen, Bestellungen vorbereiten und Rechnungen kontrollieren			
1.17	Aufgaben im Team abstimmen und bearbeiten, Ergebnisse kontrollieren			
1.18	Arbeitsergebnisse dokumentieren, beurteilen und darstellen			

	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Ausbildungsjahr		Anmerkungen, Inhalte, Lernort/e, sonstiges
		1. Lj.	2. Lj.	
<b>2.</b>	<b>Wildbewirtschaftung, Wildverwertung (§3 Abs. 2 Abschnitt A Nummer 2)</b>			
2.1	Lebensräume von Wildtieren ansprechen, erhalten, gestalten und entwickeln			
2.2	Wildtiere erkennen und deren Anwesenheit anhand von Pirschzeichen feststellen			
2.3	Jagd tierschutzgerecht unter Nutzung geeigneter Jagdarten planen und durchführen			
2.4	Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit kranken oder seuchenverdächtigen Wildtieren anwenden			
2.5	Verwertbarkeit des Wildes prüfen und beurteilen			
2.6	Geräte und Einrichtungen in Wildverarbeitungsräumen handhaben und warten			
2.7	Bälge, Decken, Schwarten und Trophäen behandeln			
2.8	Habitatansprüche, Ernährung und Verhalten von Hoch- und Niederwild bei der Bewirtschaftung von Jagdrevieren berücksichtigen			
2.9	Wildäsungsflächen planen, anlegen und bewirtschaften, insbesondere Bodenbearbeitungsmaßnahmen, Ansaaten, Düngung und Pflanzenschutz durchführen			
2.10	Erlegtes Wild und Fallwild unter Berücksichtigung der hygienisch erforderlichen Maßnahmen fachgerecht versorgen, verwerten und beseitigen			
2.11	Proben für Untersuchungen zu Wildgesundheit und lebensmittelrechtlichen Untersuchungen, einschließlich Trichinenschau entnehmen und weiterleiten			
2.12	Wildbret zerwirken und küchenfertig vorbereiten			
2.13	Qualitätssichernde Maßnahmen bei der Wildbretlagerung, -verarbeitung und -vermarktung anwenden			
2.14	Maßnahmen zur Wildbretvermarktung durchführen			
<b>3.</b>	<b>Tier- und Artenschutz, Hege (§ 3 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 3)</b>			
3.1	Geschützte Biotope, einheimische Pflanzen und Tiere erkennen			
3.2	Maßnahmen des Tier- und Artenschutzes durchführen			
3.3	Notzeiten erkennen und Maßnahmen einleiten			

3.4	Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung von geschützten Biotopen, Pflanzen und Tieren durchführen			
3.5	Maßnahmen der Landschaftspflege, insbesondere Anlage und Pflege von Waldrändern, Hecken, Freiflächen und Feuchtbiotopen durchführen			
3.6	Wildbestände artgerecht unter Berücksichtigung der Tragfähigkeit des Lebensraumes entwickeln			
3.7	Wirkungen von Hegemaßnahmen auf den Wildbestand kontrollieren			
3.8	Futtermittel produzieren, beschaffen, lagern			
3.9	Futtermittel festlegen, Futtermengen bestimmen und Fütterungen durchführen			

	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Ausbildungsjahr		Anmerkungen, Inhalte, Lernort/e, sonstiges
		1. Lj.	2. Lj.	
<b>4.</b>	<b>Jagdreviergestaltung (§ 3 Absatz 2 Abschnitt Nummer 4)</b>			
4.1	Standorte von jagdlichen Einrichtungen, insbesondere Fütterungen, Kurrungen, Ansitzeinrichtungen, Pirschwege und Fallen festlegen			
4.2	Jagdliche Einrichtungen unter Berücksichtigung spezifischer Baunormen erstellen, pflegen und instand setzen			
4.3	Maßnahmen zur Wildschadensverhütung durchführen			
4.4	Lebensräume und Lebensraumverbund für Wildtiere erhalten und entwickeln			
4.5	Maßnahmen zur Beruhigung von Lebensräumen und zur Besucherlenkung durchführen			
<b>5.</b>	<b>Naturschutz, ökologische Zusammenhänge und Nachhaltigkeit, Monitoring (§3 Abs. 2 Abschnitt A Nummer 5)</b>			
5.1	Lebensräume einschließlich typischer Pflanzengesellschaften erkennen und bewerten			
5.2	Daten zu Wildbeständen und zur Entwicklung von Lebensräumen erheben und dokumentieren			
5.3	mit Naturschutzverbänden, zuständigen Behörden und anderen Kooperationspartnern zusammenarbeiten			
5.4	Schutzwürdige Lebensräume erhalten, schützen und entwickeln			
5.5	Jagd in Schutzgebieten zur Unterstützung der Schutzgebietsziele durchführen			
5.6	Wechselwirkungen zwischen Jagdbetrieb, Land- und Forstwirtschaft aufzeigen			
5.7	Wechselwirkungen zwischen Wildbestand und -verhalten sowie Raum- und Flächennutzung aufzeigen			
5.8	Daten für Untersuchungen und Studien sowie im Rahmen von Berichtspflichten erheben und dokumentieren			
<b>6.</b>	<b>Waffenkunde, Jagdwaffen und -geräte (§ 3 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 6)</b>			
6.1	Kurz-, Lang- und blanke Waffen für die Jagdausübung und den Jagdschutz auswählen, transportieren, führen und tierschutzgerecht einsetzen			
6.2	Kurz-, Lang- und blanke Waffen aufbewahren und pflegen			
6.3	Munition aufbewahren, entsprechend dem Einsatz auswählen und transportieren			

6.4	Fanggeräte bauen, warten, auswählen und tierschutzgerecht einsetzen			
6.5	Jagdoptik auswählen, einsetzen und pflegen			
6.6	Jagdsignale erkennen und Jagdhorn blasen			
6.7	Wildlockrufe erkennen und nachahmen			
6.8	Besonderheiten des Einsatzes von Jagdwaffen und Fanggeräten in befriedeten Bezirken berücksichtigen			
<b>7.</b>	<b>Halten und Führen von Jagdhilfstieren (§ 3 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 7)</b>			
7.1	Einsatz von Jagdhilfstieren für die Jagd beurteilen und diese auswählen			
7.2	Tierschutzaspekte beim Einsatz von Jagdhilfstieren beachten			
7.3	Jagdgebrauchshunde halten, versorgen und transportieren			
7.4	Jagdgebrauchshunde ausbilden			
7.5	Jagdgebrauchshunde führen und einsetzen			
7.6	Maßnahmen zur Vorbeugung und Behandlung von Hundekrankheiten sowie Sofortmaßnahmen nach Unfällen durchführen			
<b>8.</b>	<b>Halten und Führen von Jagdhilfstieren (§ 3 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 7)</b>			
8.1	Berufsspezifische rechtliche Regelungen berücksichtigen			
8.2	Rechte und Pflichten der Jagdausübungsberechtigten, des Jagdpersonals und der Jagdgäste erläutern			
8.3	Gefährdungssituationen rechtlich bewerten			
8.4	Maßnahmen zum Wild- und Jagdschutz durchführen			
8.5	Hoheitliche Ordnungsaufgaben unter Berücksichtigung des Jagdrechts, des Wild- und Jagdschutzes, sowie korrespondierender Rechtsbereiche durchführen und dabei mit öffentlichen Dienststellen und anderen Einrichtungen zusammenarbeiten			
8.6	Konfliktpotenziale feststellen und bewerten, Verhalten anpassen und Maßnahmen zur Konfliktvermeidung und -bewältigung, sowie zum Eigenschutz ergreifen			
<b>9.</b>	<b>Öffentlichkeitsarbeit, Wild- und Naturpädagogik (§ 3 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 9)</b>			
9.1	Jagdkultur und Jagdethik darstellen und vermitteln			
9.2	Kommunikationsmittel und -regeln situationsgerecht anwenden			



9.3	Bedeutung und Zusammenhänge von revierspezifischen Ökosystemen, insbesondere im Hinblick auf die Notwendigkeit der Jagd, vermitteln			
9.4	Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit vorbereiten und durchführen			
9.5	Führungen und Veranstaltungen zielgruppengerecht vorbereiten und durchführen			
9.6	mit jagdlichen Verbänden, anerkannten Natur- und Tierschutzverbänden und sonstigen Interessengemeinschaften zusammenarbeiten			
<b>B</b>	<b>Integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten</b>			
<b>1.</b>	<b>Berufsausbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 3 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 1)</b>			
1.1	Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären			
1.2	gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen			
1.3	Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen			
1.4	wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen			
1.5	wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen			

	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Ausbildungsjahr		Anmerkungen, Inhalte, Lernort/e, sonstiges
		1. Lj.	2. Lj.	
<b>2.</b>	<b>Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 3 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 2)</b>			
2.1	Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern			
2.2	Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes, wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung erklären			
2.3	Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen			
2.4	Grundlage, Aufgabe und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- und personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben			
<b>3.</b>	<b>Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 3 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 3)</b>			
3.1	Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen			
3.2	berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden			
3.3	Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten			
3.4	Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen			
<b>4.</b>	<b>Umweltschutz (§ 3 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 4)</b>			
	Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere:			
4.1	Mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären			
4.2	Für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden			
4.3	Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen			
4.4	Abfälle vermeiden, Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen			
<b>5.</b>	<b>Boden-, Wetter- und Klimakunde (§ 3 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 5)</b>			
5.1	Bodenarten und Bodentypen beschreiben			

5.2	Bodenproben nehmen und Untersuchungsergebnisse bewerten			
5.3	Witterungsverhältnisse beobachten und dokumentieren			
5.4	Wetterinformationen einholen und nutzen			
5.5	Regionale Klimaverhältnisse erkennen			
5.6	Geländeklima erfassen und bewerten			
5.7	Vegetationsentwicklung, insbesondere phänologische Phasen, beobachten und dokumentieren			
5.8	Auswirkungen von Bodeneigenschaften, Wetter und Klima auf Lebensräume beachten			

## Erklärungen

### **a) zu Beginn der Ausbildung**

Der Ausbildungsplan wurde zu Beginn der Ausbildung gemeinsam besprochen.  
Er wird dem Ausbildungsnachweis des Auszubildenden hinzugefügt.

Datum:
Auszubildender (Unterschrift):
Ausbilder/in (Unterschrift):

### **b) zur Zwischenprüfung**

Der Ausbildungsplan wurde gemeinsam besprochen

Datum:
Auszubildender (Unterschrift):
Ausbilder/in (Unterschrift):

### **c) zur Abschlussprüfung**

Der Ausbildungsplan wurde gemeinsam besprochen:

Datum:
Auszubildender (Unterschrift):
Ausbilder/in (Unterschrift):